Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

48. Jahrgang | Freitag, den 29. Januar 2021 | Nr. 4



Aufgrund der Entwicklung des Pandemiegeschehens und des verlängerten Lockdowns ist das Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache zu betreten.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Zutritt nur mit medizinischen Masken gestattet ist.

Medizinische Masken sind OP-Masken, FFP2 oder respektive Masken der Normen KN95/N95.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung sind per Email und telefonisch für Sie da.

Bei wichtigen und unaufschiebbaren Anliegen stehen wir zwar weiterhin persönlich, jedoch ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

Im Rahmen der Kontaktreduzierung bitten wir jedoch darum, alle nicht unbedingt notwendigen Behördengänge zu verschieben.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung!

Sehr geehrte Einwohner*innen der Gemeinde Dörzbach,

nach dem Lockdown Light ab 2. November 2020 befindet sich Deutschland seit 16. Dezember (mit leichten Lockerungen über die Weihnachtsfeiertage) im sog. harten Lockdown. In dieser Woche treten weitere Verschärfungen in Kraft und die Verordnung wurde bis 14. Februar 2021 verlängert.

Dies bedeutet, dass wie bereits in der Dezember-Sitzung des Gemeinderats beschlossen, kein Frühjahrspferdemarkt stattfindet. Ob und wie Veranstaltungen dieses Jahr durchgeführt werden können, ist noch nicht absehbar. Wir werden Sie aber regelmäßig im Amtsblatt, auf unserer Homepage bzw. Facebook darüber informieren. Die neugestaltete Homepage geht voraussichtlich im April 2021 online.

Auch das Rathaus bleibt weiterhin für den allgemeinen Besuchsverkehr geschlossen. Sollte Ihr Anliegen nicht telefonisch oder per Mail geklärt werden können, kann unter Angabe des Grundes unter Tel. 9119-0 ein Termin vereinbart werden. Wenn Sie einen Termin vereinbart haben, dann benutzen Sie bitte eine medizinische Maske bzw. FFP2-Maske.

Nicht ganz reibungslos verlief die Umstellung auf den „Gelben Sack“. Rollen mit Säcken können – auch ohne Termin – im Rathaus Dörzbach abgeholt werden bzw. in den Teilorten bei den Ortsvorstehern.

In den Kindergärten, der Grundschule und bei der Kleinkindbetreuung kit ist die Notbetreuung unserer kleinsten Einwohner*innen gesichert. Wann die Kinderbetreuungseinrichtungen wieder komplett öffnen können, hängt von den Fallzahlen und dem Pandemieverlauf mit den aufgetretenen Mutationen ab.

Am vergangenen Wochenende fanden im Kreisimpfzentrum in Öhringen die ersten Impfungen statt. Die Coronapandemie wird uns trotzdem in den kommenden Monaten noch stark belasten. Halten wir weiterhin – mit Abstand – zusammen!

Bleiben Sie gesund!

Ihr Andy Kümmerle, Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

In der vergangenen Sitzung am 26.01.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Themen beraten:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dörzbach
Die Änderung der Hauptsatzung zum 01.03.2021 wurde beraten und beschlossen. Die Hauptsatzung enthält die grundlegenden Regelungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der kommunalen Organe und wird unter öffentlichen Bekanntmachungen aufgeführt.

9. Fortschreibung Flächennutzungsplan: Änderung des Bebauungsplangebietes „Au IV“ von Sondergebiet in Gewerbegebiet
Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Sondergebiet Einzelhandel im Bebauungsplanverfahren „Au IV“ ein Gewerbegebiet umzuwandeln.

Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bereich Kläranlage und des Lagerplatzes in Dörzbach
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung an das Büro AWL AG Wasser & Landschaftsplanung, Herrn Dieter Veile aus Obersulm zum Angebotspreis von 8.568,00 Euro brutto zu vergeben.

Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Verkerhsuntersuchung für das Lärmschutzgutachten für den Bebauungsplan Au IV in Dörzbach
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag zur Verkehrsuntersuchung an das Büro BIT Ingenieure AG aus Öhringen zum Angebotspreis von 10.472 Euro brutto zu vergeben.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Stromverträgen
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stromverträge jetzt nicht zu vergeben, sondern an der Bündelausschreibung des Gemeindetages teilzunehmen.

Annahme von Spenden
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der eingegangenen Spenden in Höhe von 4.606,00 Euro.

Informationen zum Haushalt 2021
Fachbeamtin Spirk informiert über die geplanten Investitionen im Jahr 2021 und erläuterte anhand von Tabellen und Grafiken die Planzahlen für das Haushaltsjahr 2021.

Bekanntgabe der ELR Zuschüsse für das Jahr 2021
Der Gemeinde Dörzbach wurden 6 ELR–Anträge mit Fördergeldern in Höhe von 184.500 Euro bewilligt. Erfreulich ist, dass u.a. die Machbarkeitsstudie und Bedarfsanalyse zum Bau einer Mehrzweckhalle gefördert wird und somit in Auftrag gegeben werden kann.

Erstattung Kindergartenbeiträge wegen coronabedingter Schließung der Kindergärten

Grundsätzlich gibt es auf Grund behördlich angeordneten vorübergehenden Schließungen keinen Erstattungsanspruch der Kindergartenbeiträge. Die Aufwendungen für die Kindergärten fallen in dieser Zeit weiter an.
Das Land Baden-Württemberg und die Kommunen wollen aber den Eltern für die Zeit des verschärften Lockdowns in den Kitas die Entgelte zurückerstatten. Das Land werde 80 Prozent der Kosten tragen, die Kommunen werden 20 Prozent übernehmen.
Eltern, die ihre Kinder in die Notbetreuung geschickt haben, haben demnach keinen Anspruch auf eine Erstattung.
Die Umsetzung erfolgt, indem der Abbuchungslauf für Februar 2021 nicht ausgeführt wird.
Diejenigen, die regelmäßig den Beitrag überweisen oder einen Dauerauftrag bei der Bank haben, bitten wir den Februar-Beitrag auszusetzen.

Illegale Entsorgung von Bauschutt auf dem Steinlagerplatz in Meßbach

In letzter Zeit ist es vermehrt vorgekommen, dass Bürger bzw. Bürgerinnen ihren Bauschutt illegal auf dem Steinlagerplatz in Meßbach entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung muss nun die Allgemeinheit tragen. Sollten Sie Beobachtungen gemacht haben, teilen Sie dies bitte dem Bürgermeisteramt mit.
Wir bitten alle Einwohner, sich an die Vorschriften zu halten, da sonst der Steinlagerplatz durch die Gemeinde geschlossen werden kann.
Christian Schnorr
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Dörzbach Hohenlohekreis

Hauptsatzung vom 26. Januar 2021

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2 bis 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§ 4
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§ 5 und 6
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 7
Abschnitt VI	Ortsteile	§ 8
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§ 9
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung	§ 10 bis 13
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	§ 14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26. Januar 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschafträte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Bauausschuss
2. Kultur- und Sozialausschuss
3. Landwirtschaftsausschuss
4. Finanzausschuss

§ 4a Aufgaben des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss ist für die Finanz- und Haushaltswirtschaft zuständig, insbesondere wird ihm die Vorberatung des Haushaltsplans übertragen. Somit soll die Verabschiedung des Haushaltsplans im Gemeinderat beschleunigt werden.
Es ist unter anderem auch Aufgabe des Finanzausschusses über Einsparungsvorschläge der Gemeindeverwaltung zu beraten.
Der Finanzausschuss wird zur Beratung bei der Verwaltung von Liegenschaften herangezogen.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.4.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.4.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €,
- 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;
- 2.6 Verträge über die Nutzung von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.8 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.9 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.10 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.11 die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Vorpraktikanten/innen und Anerkennungspraktikanten/innen sowie die Auszubildenden in der öffentlichen Verwaltung.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 8 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Dörzbach
- 1.2 Hohebach
- 1.3 Laibach
- 1.4 Meßbach

(2) Die Namen der Ortsteile Hohebach, Laibach und Meßbach werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	7 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	3 Sitze
2.3	Wohnbezirk III	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk IV	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Hohebach, Laibach und Meßbach werden je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Hohebach	8 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Laibach	6 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Meßbach	6 Mitglieder

§ 12 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten in Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten.

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
4.2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
4.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.550 €, aber nicht mehr als 4.100 € im Einzelfall,
4.6 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss).

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

§ 13 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der öffentlichen Verwaltung.
(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. März 1987 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Dörzbach, den 27.01.2021
Gez. Andy Kümmerle
Bürgermeister

Wasserverband Ette-Kessach
Sitz: Bürgermeisteramt 74673 Mulfingen

Haushaltssatzung 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Wasserverband Ette-Kessach am 26.10.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	**im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen:**	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	129.900 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	129.900 €
1.3	**Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von**	**0 €**

NOTRUFE UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

Fahr- und Telefondienst
der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim ***Telefon 116 117***

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Arzt Dr. Freyburger	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Dr. Dörr	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von**	**0 €**
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von**	**0 €**
2.	**im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen**	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	129.900 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	129.900 €
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2 von)**	**0 €**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von**	**0 €**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von**	**0 €**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von**	**0 €**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von**	**0 €**

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf	0 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf	0 €

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	50.000 €

§ 5
Umlagen

Die Umlage wird festgesetzt auf	54.200 €

Mulfingen, den 15. Januar 2021
gez. Böhnel, Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wurde vom Landratsamt Hohenlohekreis mit Erlass vom 14.01.2021, Az.: 50.1/692.03 gem. § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gem. § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO vom 01.02.2021 bis 09.02.2021, je einschließlich, zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus in Mulfingen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren sie zur Einsicht einen Termin unter der Tel. Nr. 07938/9040-30.

LEADER Hohenlohe-Tauber e. V.

LEADER – Aufruf für Projekte aus Kunst und Kultur

Ab sofort können beim LEADER Regionalmanagement Hohenlohe-Tauber Anträge für Projekte im Kunst- und Kulturbereich eingereicht werden. Die Projektanträge müssen die Fördervoraussetzungen des LEADER-Moduls Kunst und Kultur erfüllen. Im Jahr 2021 können somit private, nicht-investive Projekte im Bereich Kunst und Kultur gefördert werden.
Einreichungsfrist für die Projektanträge beim LEADER Regionalmanagement Hohenlohe-Tauber ist Montag, der 22. Februar 2021. Eine mögliche Projektauswahl durch den Auswahlausschuss des LEADER Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V. soll Ende März 2021 erfolgen.
Aus dem LEADER-Landesfördertopf stehen dem LEADER Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V. für das Jahr 2021 insgesamt 10.000 Euro für die Förderung von Projekten im Kunst- und Kulturbereich zur Verfügung. Die Landesmittel 2021 stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. Bei der Bewilligung der Projekte könnte es daher zu Verzögerungen kommen und im schlimmsten Ausnahmefall auch keine Bereitstellung erfolgen.
Angesprochen in diesem Projektaufruf sind alle potentiellen privaten Projektträger, die ihr nicht-investives Kunst- oder Kulturprojekt im Aktionsgebiet Hohenlohe-Tauber umsetzen wollen.
LEADER ist ein Förderinstrument der Europäischen Union und ermöglicht es Menschen vor Ort, regionale Prozesse mitzugestalten und Projekte umzusetzen. Der örtliche LEADER Auswahlausschuss entscheidet über die Förderung von Projekten anhand von Bewertungskriterien. Bewilligt werden die beschlossenen Projekte anschließend vom Regierungspräsidium Stuttgart.
Haben Sie ein passendes Projekt? Setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit uns in Verbindung!
Kontakt: Thomas Schultes, LEADER Regionalmanagement Hohenlohe-Tauber, Herrenhaus Buchenbach, Langenburger Str. 10, 74673 Mulfingen-Buchenbach, Telefon: 07938 668939-1 oder E-Mail: thomas.schultes@hohenlohekreis.de.

Umbaumaßnahmen Grüngutplatz Krautheim starten

Ab 08.02.2021 ist der Grüngutplatz in Krautheim auf dem Gelände der Erddeponie bis voraussichtlich Herbst 2022 geschlossen. Während der gesamten Bauzeit steht ein Container zur Entsorgung von Grüngut neben dem Baustellengelände. Die Öffnungszeiten des Containers, sind identisch zu den jetzigen Öffnungszeiten des Grüngutplatzes; Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr und Samstag 10.00 – 12.00 Uhr. Während der Umbauphase kann zusätzlich auf den kürzlich modernisierten Grüngutplatz in Schöntal-Bieringen ausgewichen werden. Dieser hat mittwochs von 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und samstags von 12.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Dort ist neben Grüngut auch die Abgabe von Reisig möglich. Weitere Informationen stehen auf der Homepage der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de und sind in der Abfall App eingepflegt. Sie ist immer aktuell und steht in den gängigen App-Stores unter dem Namen „Abfallinfo HOK“ kostenlos zum Download zur Verfügung. Gerne berät das Team der Service-Hotline telefonisch unter 07940 18-555.